

GZ: D124.0741/23
2023-0.463.499

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Datenschutzbeschwerde (Recht auf Berichtigung)

Sebastian [REDACTED]/Landespolizeidirektion Wien

V E R F A H R E N S A N O R D N U N G

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag von Sebastian [REDACTED] vom 22. Juni 2023 auf Akteneinsicht in das gegenständliche, unter GZ: D124.0741/23 protokollierte, Beschwerdeverfahren wie folgt:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht wird für einen Teil des Verwaltungsaktes, nämlich für die GZ: 2023-0.294.271 sowie 2023-0.305.681, gemäß § 17 Abs. 3 AVG abgewiesen.
2. Im Übrigen wird dem Antrag auf Akteneinsicht Folge gegeben.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 17 Abs. 3 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Gegenständlich stellen Teile des Verwaltungsaktessaktes zur GZ: D124.0741/23 – nämlich die GZ: 2023-0.294.271 sowie 2023-0.305.681, welche interne Korrespondenzen bzw. interne Aktenvermerke enthalten – einen Aktenbestandteil dar, der gemäß § 17 Abs. 3 AVG eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen würde, weshalb sie von der Akteneinsicht auszunehmen waren.

